

Förderte eine Aufhebung des Kopftuchverbotes für Lehrerinnen die Integration von Muslimen in die deutsche Gesellschaft?

Aufgaben:

1. **Lesen** Sie **M** und **arbeiten** Sie die Begründung für die Anfechtung des Kopftuchverbotes im nordrhein-westfälischen Schulgesetz durch das Bundesverfassungsgericht **heraus**.
2. **Erklären** Sie anhand des Urteils **M** Funktion und Aufgaben des Bundesverfassungsgerichtes. **Skizzieren** Sie mögliche Konsequenzen des Gerichtsurteils (**M**) für den Umgang mit Religion an deutschen Schulen.
3. **Diskutieren** Sie die Frage: *Förderte eine Aufhebung des Kopftuchverbotes für Lehrerinnen die Integration von Muslimen in die deutsche Gesellschaft?*

[Material] Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichtes Nr. 14/2015 vom 13. März 2015: Ein pauschales Kopftuchverbot für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen ist mit der Verfassung nicht vereinbar

Mit heute veröffentlichtem Beschluss hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts entschieden, dass ein pauschales Verbot religiöser Bekundungen in öffentlichen Schulen durch das äußere Erscheinungsbild von Pädagoginnen und Pädagogen mit deren Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (Art.4 Abs.1 und 2 GG) nicht vereinbar ist. Das nordrhein-westfälische Schulgesetz ist daher verfassungskonform dahingehend einzuschränken, dass von einer äußeren religiösen Bekundung nicht nur eine abstrakte, sondern eine hinreichend konkrete Gefahr der Beeinträchtigung des Schulfriedens oder der staatlichen Neutralität ausgehen muss, um ein Verbot zu rechtfertigen.¹ [...]

Begründung des Urteils

a) Das Grundrecht auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 Abs.1 und 2 GG) gewährleistet auch Lehrkräften in der öffentlichen bekenntnisoffenen Gemeinschaftsschule die Freiheit, einem aus religiösen Gründen als verpflichtend verstandenen Bedeckungsgebot zu genügen. Bei der Würdigung dessen, was im Einzelfall als Ausübung von Religion zu betrachten ist, darf das Selbstverständnis der jeweils betroffenen Religionsgemeinschaften und des einzelnen Grundrechtsträgers nicht außer Betracht bleiben. Die staatlichen Organe dürfen jedoch prüfen und entscheiden, ob hinreichend dargelegt ist, dass sich das Verhalten tatsächlich in plausibler Weise dem Schutzbereich des Art. 4 GG zuordnen lässt. Dies ist bei den Beschwerdeführerinnen der Fall. Es kommt dabei nicht darauf an, dass der genaue Inhalt der Bekleidungs Vorschriften für Frauen unter islamischen Gelehrten durchaus umstritten ist und andere Richtungen des Islam ein als verpflichtend geltendes Bedeckungsgebot nicht kennen. Es genügt, dass diese Betrachtung unter den verschiedenen Richtungen des Islam verbreitet ist und insbesondere auf zwei Stellen im Koran zurückgeführt wird.

b) Der Eingriff in die Glaubensfreiheit der Beschwerdeführerinnen wiegt schwer. Sie berufen sich nicht nur auf eine religiöse Empfehlung. Vielmehr haben sie plausibel dargelegt, dass es sich für sie – entsprechend dem Selbstverständnis von Teilen im Islam – um ein imperatives² religiöses Bedeckungsgebot in der Öffentlichkeit handelt, das zudem nachvollziehbar ihre persönliche Identität berührt (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG), so dass ein Verbot dieser Bedeckung im Schuldienst für sie sogar den Zugang zum Beruf verstellen kann (Art. 12 Abs. 1 GG). Dass auf diese Weise derzeit faktisch vor allem muslimische Frauen von der qualifizierten beruflichen Tätigkeit als Pädagoginnen ferngehalten werden, steht zugleich in einem rechtfertigungsbedürftigen Spannungsverhältnis zum Gebot der tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen (Art. 3 Abs. 2 GG). [...]

Wer hat geklagt? – Fall einer der Beschwerdeführerinnen

Die Beschwerdeführerin trat 2001 als angestellte Lehrerin in ein Arbeitsverhältnis mit dem Land Nordrhein-Westfalen ein. An mehreren Schulen erteilte sie muttersprachlichen Unterricht in türkischer Sprache. Nachdem sich die Beschwerdeführerin weigerte, das Kopftuch während des Dienstes abzulegen, sprach das Land zunächst eine Abmahnung und dann die Kündigung aus.

Quelle: Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichtes Nr. 14/2015 vom 13. März 2015: Ein pauschales Kopftuchverbot für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen ist mit der Verfassung nicht vereinbar.

<<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2015/bvg15-014.html>> (aufgerufen am 11.05.2015)

¹ Das Bundesverfassungsgericht kritisiert das nordrhein-westfälische Schulgesetz aufgrund eines vorliegenden Verstoßes der Benachteiligung aus religiösen Gründen: Zum einen werden durch das Gesetz explizit christliche und abendländische Bildungs-, Kulturwerte und Traditionen vom Neutralitätsgebot ausgenommen, d.h. diese Lehrinhalte und entsprechende Bekundungen (z.B. Kruzifix) sind erlaubt. Zum anderen wird es gleichzeitig Lehrerinnen und Lehrern untersagt, „in der Schule politische, religiöse, weltanschauliche oder ähnliche *äußere* Bekundungen abzugeben, die geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden zu gefährden oder zu stören.“ (§57 Abs. 4 Satz 1, Schulgesetz NW)

² imperatives: vorgeschrieben, befohlen

Erwartungshorizont:

Aufgabe 1:

Der Prüfling soll herausfinden, dass ein pauschales Kopftuchverbot mit der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4GG) von Lehrerinnen nicht vereinbar sei. Lehrerinnen muslimischen Glaubens dürften ein Kopftuch tragen, weil es in ihrer Religion vorgeschrieben sei und die freie Religionsausübung auch für Lehrkräfte gewahrt werden müsse. Es handele sich beim Kopftuchverbot um einen schweren Eingriff in die Glaubensfreiheit, da das nicht praktikierbare Bedeckungsgebot nicht nur die persönliche Identität berühre, sondern es gerade kopftuchtragenden Musliminnen gänzlich den Zugang zum Beruf der Lehrerin verstellen könne. Damit sei die im GG zugesicherte freie Berufswahl nicht mehr gewährleistet. Zudem komme es gerade durch das Kopftuchverbot zu einer Benachteiligung der muslimischen Frauen.

Die im nordrhein-westfälischen Schulgesetz zum Ausdruck kommende Privilegierung der christlich abendländischen Kultur sei unzulässig, da es aufgrund des gleichzeitigen Verbotes von äußeren Bekundungen anderer religiöser Überzeugungen zu einer Ungleichbehandlung bzw. Benachteiligung von Religionen käme. Das BVerfG fordert vom Land Nordrhein-Westfalen, sein Schulgesetz verfassungskonform zu gestalten. Das bedeute im Hinblick auf die Legitimierung eines Kopftuchverbotes, dass die Gefährdung des Schulfriedens und die Einschränkung der staatlichen Neutralität, welche vom Tragen desselben auszugehen drohe, genau bestimmt werden müssen.

Aufgabe 2:

Der Prüfling soll anhand des Urteils wichtige Aufgaben und die Funktion des BVerfG erklären. Genannt werden sollte, dass das BVerfG ein Verfassungsorgan ist, das im gewaltenteilig organisierten politischen System der BRD die oberste Judikative ausübt. Die verbindliche Auslegung des Grundgesetzes obliegt dem BVerfG. Jeder Bürger hat das Recht Verfassungsbeschwerde einzulegen, muss hierbei jedoch den Rechtsweg einhalten und ausgeschöpft haben. Am Gesetzgebungsprozess beteiligte Instanzen nutzen das BVerfG für abstrakte oder konkrete Normenkontrollklagen, um ein Gesetz auf Verfassungsmäßigkeit überprüfen zu lassen. Zudem entscheidet das BVerfG über Streitigkeiten zwischen Bundesorganen oder zwischen Bund und Ländern und kann Parteien durch den Nachweis ihrer Verfassungswidrigkeit verbieten lassen. Im vorliegenden Fall entschied das BVerfG über die Vereinbarkeit von Landesrecht (NRW) mit dem Grundgesetz. Der Prüfling könnte hierbei noch erläutern, dass der Bereich Bildung in der Hoheit der Bundesländer liegt und deshalb das Schulgesetz Nordrhein-Westfalens zum Gegenstand der Prüfung wurde. Aussagen zum Aufbau und zur Bestellung der Richter sind darüber hinaus möglich.

Dem Prüfling wird durch die Aufgabe der Skizzierung möglicher Folgen des Gerichtsurteils für den Umgang mit Religion an deutschen Schulen abverlangt, dass er sich über die mögliche Tragweite des Urteils des Verfassungsgerichtes bewusst wird. Hierbei wird sich klar zeigen, ob der Prüfling das Urteil korrekt verstanden hat.

Das BVerfG lässt in seinem Urteil viel Spielraum für die Zukunft. So wird zwar das pauschal bestehende Verbot religiöser Bekundungen an öffentlichen Schulen für verfassungswidrig erklärt, gleichzeitig jedoch die Möglichkeit formuliert, dass äußere religiöse Bekundungen durchaus verboten werden könnten, jedoch nur unter der Voraussetzung des Nachweises einer hinreichend konkreten Gefährdung des Schulfriedens und der staatlichen Neutralität. Unzulässig sei, dass mit zweierlei Maß gemessen werde: Alle nichtchristlichen äußeren Bekundungen seien per se verboten und für die „eigene“ kulturelle und religiöse Tradition werde eine Ausnahme gemacht.

Als mögliche Folgen des Umgangs mit Religion an deutschen Schulen könnten erwogen werden:

- Die Bundesländer – insbesondere NRW – ziehen eine Neuformulierung des Schulgesetzes dahingehend in Betracht, dass sie konkrete religiöse Bekundungen und Zeichen als die staatliche Neutralität einschränkend begründet klassifizieren und setzen damit ein Verbot bestimmter religiöser Bekundungen durch.
- Der Verzicht auf eine Vorrangstellung der christlich abendländischen Kultur bei gleichzeitig auferlegtem Zwang, Verbote von religiösen Bekundungsformen sehr genau begründen zu müssen, könnte zwei Tendenzen des Umgangs mit Religion eröffnen: Die Schulen streben eine Gleichbehandlung der Religionen an (Ausweitung des Religionsunterrichtes auf andere Glaubensgemeinschaften); Es könnte, wenn auch weniger wahrscheinlich, zu einer stärkeren Verdrängung der Religion an Schulen kommen (Allgemeiner weltanschaulich bildender Unterricht, welcher auf eine multireligiöse Gesellschaft abgestimmt ist anstelle von konfessionell gebundenem Religionsunterricht). Durch einen Abbau der privilegierten Stellung der christlichen Tradition könnte man Religion in den Raum des Privaten verweisen und an Schulen versuchen, diese von religiösen Bekundungen weitgehend frei zu halten.

Aufgabe 3:

Der Prüfling soll zur Frage, ob eine Aufhebung des Kopftuchverbotes für Lehrerinnen die Integration von Muslimen in die deutsche Gesellschaft förderte, eine eigene Argumentation mit begründeter Stellungnahme formulieren.

Im Unterricht wurde bei der Behandlung des Themas Nationale Identität unter anderem die Problematik besprochen, dass Muslime die am schlechtesten integrierte Bevölkerungsgruppe in Deutschland seien. Der Fokus der Fragestellung wird hier bewusst auf die Integrationsproblematik gelenkt und es ist wichtig, dass der Prüfling die Aufhebung des Kopftuchverbotes im Hinblick auf eine davon zu erwartende Integrationsleistung einschätzt.

Folgende Aspekte könnten vom Prüfling diskutiert werden:

- Benachteiligung von weiblichen Muslimen wäre formal beseitigt (freie Berufswahl und keine Geschlechterungerechtigkeit gegenüber männlichen Muslimen)
- Abbau von Vorurteilen gegenüber Muslimen wäre möglich, da Musliminnen nicht auf eine Rolle als „Putzfrau“ an Schulen reduziert würden, sondern als Lehrpersonen engen Kontakt zu Kindern aller Schichten pflegen könnten → Vorbild für eigene Religionsgruppe, Ansporn für Bildungsbemühungen, wären selbst Beispiele für zuteil gewordene gesellschaftliche Anerkennung und Gleichbehandlung;
- Differenzierte Sicht auf den Islam und dessen Religionsangehörige würde möglich – Pauschalisierungen wie: Kopftuch = Terrorist wären schwer haltbar; Rolle der Frau im Islam könnte genauer ausgelotet werden → Kopftuch tragen, weil man sich dem Patriarchat verpflichtet fühle und sich dem Mann/ Gott unterwerfen wolle, ist keine häufig anzutreffende Begründung der religiösen Musliminnen;
- Chance für weibliche Musliminnen, sich durch die gegebene Akzeptanz frei in die westliche Gesellschaft hinein zu entwickeln und sich der Bereitschaft der Muslime zur Anerkennung der FDGO sicherer sein zu können;
- Eine Kopftuch tragende Lehrerin wäre in deutschen Schulen nicht akzeptabel, weil der Staat damit die untergeordnete Rolle der Frau im Islam anerkennen, tolerieren und diese zementieren würde. Es wäre ein falsches Signal an die muslimischen Schüler;

05-Punkte-Kriterien:

- Die Begründung der Verfassungswidrigkeit des pauschalen Kopftuchverbotes wird vom Prüfling in wesentlichen Punkten richtig dargelegt. Dabei liegt der Schwerpunkt der Ausführungen bei den durch das Kopftuchverbot auftretenden Grundrechtsverletzungen. Die kritisierte Widersprüchlichkeit des Schulgesetzes NRW und der mögliche Weg zur Durchsetzung eines Kopftuchverbotes werden höchstens angedeutet oder kommen nicht zur Sprache.
- Das BVerfG wird als sowohl als Verfassungsorgan als auch im Hinblick auf die Gewaltenteilung richtig eingeordnet. Eher lose und unabhängig vom Fallbeispiel werden einige Aufgaben des BVerfG benannt. Bei der Betrachtung der Folgen des Urteils für den Umgang mit Religion an deutschen Schulen verbleibt der Prüfling vorwiegend beim Thema Kopftuch und erwägt Auswirkungen der Kopftucherlaubnis für muslimische Lehrerinnen. Konsequenzen einer Gleichbehandlung der Religionen oder Auswirkungen auf die Praxis des Religionsunterrichtes bleiben außen vor.
- Die Ausführungen des Prüflings lassen erkennen, dass er den Operator der Diskussion richtig anwenden kann, d.h. die Frage wird erläutert, eine Argumentation ist erkennbar und ein Urteil mit kurzer Begründung wird formuliert.

11-Punkte-Kriterien:

- Der Prüfling ist in der Lage die Begründung des BVerfG zur Verfassungswidrigkeit des pauschalen Kopftuchverbotes vollständig und klar darzustellen. Er ist soweit in der Sache orientiert, dass er erkannt hat, dass das Schulgesetz NRW vor allem aufgrund des pauschalen Verbotes und seiner zu diesem Verbot im Widerspruch stehenden Privilegierung der christlich abendländischen Werte und Traditionen kritisiert wurde. Der Prüfling erkennt, dass das Kopftuchverbot durch eine überzeugende Begründung der Gefährdung des Schulfriedens und einer drohenden Einschränkung der staatlichen Neutralität legitimiert werden könnte.
- Der Prüfling ist in der Lage, anhand des Fallbeispiels sowohl das Recht jeden Bürgers auf Verfassungsbeschwerde als auch die Aufgabe des BVerfG zur Überprüfung der Vereinbarkeit von Landesrecht mit dem Grundgesetz aufzuzeigen. Darüber hinaus erklärt der Prüfling, dass die verbindliche Auslegung des Grundgesetzes die zentrale Aufgabe des BVerfG ist und erläutert Beispiele, in welcher Weise das BVerfG hierzu aufgefordert werden kann. Bei der Betrachtung der Folgen des Urteils für den Umgang mit Religion an deutschen Schulen geht der Prüfling auf die Wirkungen der Kopftucherlaubnis

ein, reflektiert jedoch auch die Rüge des Gerichtes bezüglich der Ungleichbehandlung der Religionen. Hierbei skizziert der Prüfling mögliche Wege einer stärkeren Gleichberechtigung der Religionen in Schulen und eventuell die Konsequenzen einer stärkeren Verdrängung von Religion aus dem öffentlichen Bereich der Schule.

- Der Prüfling beweist, dass er den Operator der Diskussion richtig umsetzen kann, d.h. die Frage wird angemessen erläutert und sachkundig analysiert. Die Argumentation bleibt eng an der Fragestellung und es fließen Erkenntnisse über den Stand und die Probleme der Integration von Muslimen in die deutsche Gesellschaft mit ein. Das am Ende formulierte Urteil ist fundiert und wird von bereits in der Diskussion vorgestellten Argumenten gestützt.